

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle zum Kulturerbe
Band: 7 (1992)
Heft: 1: Bulletin

Rubrik: Städte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Denkmalpflege der Stadt Bern

Zur Schaffung einer stadtbernerischen Denkmalpflege

Im Verlauf der 70er Jahre wurde den stadtbernerischen Behörden bewusst, dass die denkmalpflegerischen Objekte in der Stadt nur ungenügend bearbeitet wurden: Aus Kapazitätsgründen konnte eine genügende Betreuung der Stadt als Gesamtheit von der kantonalen Denkmalpflege auch nicht annähernd geleistet werden. Namentlich im Bereich der Altstadt machte sich das Fehlen einer kontinuierlichen Begleitung von Umbauten schmerzlich bemerkbar. Der kantonale Denkmalpfleger konnte sich zwar den bedeutenden öffentlichen Bauten und den wichtigsten städtischen Palais widmen, dagegen blieben die grosse Mehrzahl der Umbauten von Bürgerhäusern in der Altstadt, Massnahmen im Gassenbild und – mit Ausnahmen – die Bauten in den Aussenquartieren ohne denkmalpflegerische Betreuung. Aufgrund seiner Initiative beim Stadtpresidenten sowie Eingaben des Berner Heimatschutzes und der Architektur-Fachverbände wurde die Schaffung einer eigenen städtischen Denkmalpflege in Aussicht genommen. Die Beratungen zur neuen Bauordnung im Stadtrat (Legislative), welche erweiterte Bestimmungen sowohl zum Schutz der Altstadt als auch der Aussenquartiere enthält, waren Anlass zu Erörterungen über eine städtische Fachstelle. Sie ergaben einen Konsens der politischen Parteien und die Denkmalpflege der Stadt Bern wurde 1979 geschaffen.

Abgrenzungsfragen

Für die kantonale Denkmalpflege stellt seither die Stadt Bern eine Art Enklave dar. Auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde betreut die städtische Denkmalpflege selbstständig und abschliessend alle Objekte, unabhängig von deren Einstufung oder deren Eigentümer. So ist sie auch für Objekte regionaler oder nationaler Bedeutung zuständig und sie übernimmt die denkmalpflegerische Betreuung der Bauten von Privaten, der Einwohnergemeinde, der Burghgemeinde, der Kirchgemeinden, des Kantons sowie des Bundes und seiner Regiebetriebe. (Die Abgrenzung zum 'Denkmalpfleger für bundeseigene Bauten', der innerhalb des Amtes für Bundesbauten eine beratende Tätigkeit ausübt, ist klar definiert. Alle bundeseigenen Bauten, an denen Massnahmen durchgeführt werden, für die eine Bewilligung nötig ist, werden von der städtischen Denkmalpflege begleitet; bewilligungsfreie Massnahmen, wie beispielsweise die Restaurierung von Innenräumen, von der Bundesstelle. So ist grundsätzlich nur eine der beiden Stellen auf einer Baustelle tätig).

Stellung innerhalb der Verwaltung

Die Denkmalpflege ist in der Stadt Bern Teil der Präsidialdirektion; sie ist direkt dem Stadtpresidenten unterstellt. Diese Zuordnung hat sich bewährt; die Denkmalpflege

S T A E D T E

bleibt so unabhängig von jenen Verwaltungszweigen, die sich mit Hoch- und Tiefbauten sowie mit Planung beschäftigen. Im Rahmen der täglichen Arbeit bestehen intensive, durchaus kritische, jedoch offene Kontakte mit Hochbauamt, Stadtplanungsamt, Tiefbauamt etc. Die Denkmalpflege hat keine Aufgaben der Bauausführung, sondern solche der Überprüfung zu übernehmen und arbeitet damit gewissermassen parallel zu den der Präsidialdirektion zugeordneten Inspektoraten (Bauinspektorat, Finanzinspektorat etc.).

Gesetzliche Grundlagen

Der Kanton Bern besitzt noch heute kein Denkmalpflege-Gesetz. In rudimentären Bestimmungen ist die Materie im kantonalen Baugesetz höchstens gestreift. Die Stadt Bern hat in ihrer Bauordnung 1979 versucht, den dadurch gegebenen Rahmen zu konkretisieren. Im Vergleich zu den Regelungen, wie sie die grösseren Schweizer Kantone kennen, sind die Grundlagen jedoch für alle Beteiligten, für Bauherrschaften, Architekten wie für die Denkmalpflege denkbar schlecht. Die Situation im Kanton Bern gleicht einem Eishockey-Spiel, bei dem keine Spielregeln gelten, wo bei jedem Spielzug neue Absprachen zwischen den Mannschaften nötig sind und bei dem die Verteidiger-Linie (die Denkmalpflege) ohne Spielstock antreten muss... Immerhin sind die erwähnten Absprachen, die Bereitschaft zur Suche nach denkmalverträglichen Lösungen, in den meisten Fällen möglich.

Organisation

Der Stellenetat der Denkmalpflege umfasst außer dem Abteilungsleiter und einer Stelle für administrative Mitarbeiter lediglich zwei Stellen für Fachmitarbeiter. Dieser für eine Stadt von der Grösse Berns minimale, aber vertretbare Bestand zwingt zu einer rigorosen Selektion, erlaubt dagegen bei Spaltenobjekten eine recht sorgfältige Betreuung.

Die städtische Denkmalpflege-Kommission nimmt an ihren vierteljährlichen Sitzungen vor allem Stellung zu wichtigen Einzelfragen, zu bevorstehenden Restaurierungen und zu Planungsvorlagen. Sie begleitet überdies die Arbeit an den Quartierinventaren. Es werden ihr die Subventionsanträge an den beschlussfassenden Gemeinderat (Exekutive) vorgelegt. Der Denkmalpflege steht ein jährlicher Budgetbetrag von Fr. 220'000.-- zur Ausrichtung von Beiträgen zur Verfügung. Obwohl die städtischen Beiträge in manchen Fällen durch Beiträge des Kantons oder des Lotteriefonds, bei Spaltenobjekten durch Beiträge des Bundes ergänzt werden, ist diese Summe ausserordentlich klein.

STÄDTE

Öffentlichkeitsarbeit

Die Denkmalpflege als Wahrerin eines öffentlichen Belangs ist angewiesen auf eine informierte und sensibilisierte Bürgerschaft. Mit einem alle vier Jahre als Sonderheft der 'Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde' erscheinenden, gut bebilderten Tätigkeitsbericht, mit einer alljährlichen Pressefahrt, mit gegen 50 Stadtführungen und Vorträgen pro Jahr gelingt es, der Öffentlichkeit auch komplexe Themenbereiche nahezubringen.

Die Denkmalpflege der Stadt Bern ist eine vergleichsweise junge Institution. Obwohl nur mit den allernötigsten Mitteln ausgestattet, kann sie einen wesentlichen Beitrag für die Sicherung der ausserordentlich wertvollen Bausubstanz in der Stadt Bern und damit auch für die Wahrung der Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt leisten.

Bernhard Furrer

Die Erhaltung der baulichen Substanz der Stadt Genf

Im Jahre 1982 wurde mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Genf die Stelle eines städtischen 'Beraters für Denkmalpflege' (*Conseiller en conservation du patrimoine architectural de la Ville de Genève*) neu geschaffen. Der Verfasser dieses Beitrags trat sein Amt im Herbst 1982 an.

Der etwas ungewöhnliche Titel dieses Amtes spiegelt das juristische Verhältnis zwischen Stadt und Kanton Genf wider, ist es doch so, dass die Stadt keine Autonomie geniesst und für alle ihre Vorhaben zuerst die Bewilligung des Kantons einholen muss. Folglich kann der Titel eines Denkmalpflegers (*Conservateur*) nur einem kantonalen Beamten verliehen werden.

Die Aufgabe des städtischen Denkmalpflegers – wie wir ihn nun trotzdem nennen wollen – besteht in erster Linie darin, die Stadtverwaltung zu beraten. Die Stadt Genf ist Besitzerin von ungefähr 900 Gebäuden, welche beinahe alle Bauten auf Stadtgebiet umfassen, die als schützenswert eingestuft sind. Ausnahmen sind die Kathedrale, die Kirchen sowie einige weitere Gebäude wie zum Beispiel das Konservatorium. Dem Denkmalpfleger obliegt die Erhaltung dieses in seiner Geschlossenheit bedeutenden baugeschicht-

lichen Erbes, und er sorgt zusammen mit den zuständigen städtischen Diensten für dessen Unterhalt, Restaurierung oder Instandstellung.

Die Projekte werden zusammen mit dem Bau – und dem Unterhaltsdienst sowie mit den beauftragten Architekten geprüft und bereinigt. Die Realisation wird von der Denkmalpflege und den erwähnten Dienststellen gemeinsam geleitet.

Zu den besonderen Aufgaben der städtischen Denkmalpflege gehört das vorgängige Verfassen historischer Studien und die Betreuung der Baustellen mit ihren spezifisch denkmalpflegerischen Aspekten und Problemen.

Der Dienst spielt jedoch auch eine wichtige Rolle bei der Behandlung von Beitragsgesuchen an die politischen Behörden. Er berät die anderen Departemente, wie zum Beispiel das Baudepartement, das Raumplanungsdepartement, das Umweltdepartement etc. Außerdem erstellt die Denkmalpflege auch das wissenschaftliche Inventar der schützenswerten Gebäude der Stadt Genf.

Die Denkmalpflege umfasst vier ganze Stellen: Zwei Kunsthistoriker, einen Architekten und eine Sekretärin. Administrativ untersteht sie jenem Stadtrat (*Conseiller administratif*), der das Kulturdepartement leitet.

Der Unterzeichnende vertritt die Stadt Genf in der kantonalen Denkmalpflegekommission und in der Kommission, welche sich mit dem kantonalen Inventar der schützenswerten Objekte befasst. Er leitet den Dienst für Kulturgüterschutz der Stadt Genf, nimmt an den Sitzungen der Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD) teil und vertritt die Schweiz beim ICOMOS in Paris.

Übersetzung: Beat Raemy

Bernard Zumthor

Die Denkmalpflege der Stadt St. Gallen

Stelle der Denkmalpflege

Vor dem Hintergrund eines sich erfreulicherweise ändern- den Verständnisses zur Altstadtpflege ist in den 70er Jahren die städtische Denkmalpflege geschaffen worden. Nachdem sich der Denkmalpfleger anfänglich vor allem mit der Begleitung von Bauvorhaben an schützenswerten, städtischen Bauten befasste, wurde die Beratung privater Bauvorhaben erst nach und nach institutionalisiert. 1984 ist die Denkmalpflege mit der Stelle eines Kunsthistorikers/Baugeschichtsberaters ergänzt worden.

Neben der kunsthistorischen und siedlungsgeschichtlichen Beratung ist es die Hauptaufgabe der Denkmalpflege geblieben, die historisch wertvolle Bausubstanz in Zusammenarbeit mit Architekten, Handwerkern und Bauherren zu erhalten. Grundlage dazu bilden die verschiedenen städtischen Inventare (Altstadt, Einzelobjekte, Bauernhäuser), welche den Schutzmfang umschreiben sowie die Klassierung festlegen.

Die moderne Denkmalpflege verlangt aber vermehrt auch eine möglichst frühe und direkte Einflussnahme bei wichtigen Entscheiden der Stadtgestaltung, der Stadterneuerung und der Stadtbildpflege. Diese Erkenntnis führte kürzlich zum Entscheid, den Denkmalpfleger der Abteilung Stadtplanung innerhalb des Hochbauamtes anzugliedern. Somit konnten alle Aufgaben der Bauberatung (allgemeine Bauberatung, siedlungsgeschichtliche Beratung und Denkmalpflege) in einer Abteilung vereint werden.

Die Denkmalpflege umfasst heute somit zwei Bereiche: die siedlungsgeschichtliche Beratung (50 %-Stelle / Edgar Heilig) sowie die Objektberatung (50 %-Stelle / Niklaus Ledigerber). Neben der Tätigkeit im angestammten Aufgabenfeld der Denkmalpflege beschäftigt sich der Denkmalpfleger auch mit verwandten Aufgaben der Stadtplanung, wie der Nachführung der Inventare der Kultur- und Schutzobjekte, der Gestaltung des öffentlichen Raumes sowie der Mitarbeit bei Stadtentwicklungsprojekten.

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Die Probleme der Denkmalpflege im Baubewilligungsverfahren sind wohl die gleichen wie diejenigen der Architektur und Gestaltung. Die vielfach nicht juristisch bestimmbarer Werte benötigen fundierte Entscheidungsgrundlagen, die in Inventaren, Bauordnung und Zonenplan enthalten sind.

Die Zusammenarbeit mit der Baupolizei kann heute als partnerschaftlich bezeichnet werden. So wird die Denkmalpflege bei allen relevanten Baugesuchen zu einer Stellungnahme zuhanden der Bewilligungsbehörde eingeladen; im weiteren wird sie von der Baupolizei über wichtige Vorkommnisse und Bauetappen orientiert.

Eine wichtige und intensive Zusammenarbeit besteht mit der Denkmalpflege des Kantons St. Gallen. Die ungenügende Kapazität der kantonalen Denkmalpflege führt dazu, dass heute die meisten Bauten auf Stadtgebiet, auch jene der Klassierung regional und kantonal, durch die städtische Denkmalpflege in Absprache mit dem Kanton betreut werden.

S T A E D T E

Finanzierung

Vom Grossen Gemeinderat (Stadtparlament) wurde 1980 ein Reglement geschaffen, welches die Herkunft und Verwendung der für die Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege bestimmten finanziellen Mittel festlegt. Der Bedarf wird gespiesen durch einen Anteil an der Grundsteuer sowie der Hälfte des Ertrages aus Gebühren für die gewerbliche Sondernutzung des öffentlichen Grundes.

Heute beträgt das Budget gesamthaft Fr. 310'000.-- Es setzt sich zusammen aus Baubeurägen an Private (Fr. 250'000.--), Bauuntersuchungen und Bezug externer Fachleute (Fr. 50'000.--) sowie für die Einlagerung wertvoller Bauteile (Fr. 10'000.--). Bei grösseren Bauvorhaben können noch zusätzliche Mittel aus der Investitionsrechnung der Stadt beantragt werden. Die Beiträge der Denkmalpflege der Stadt machten 1990 zirka 1 Promille des Gesamtbauvolumens (private und öffentliche Bauvorhaben) aus.

Der Subventionsansatz errechnet sich analog dem Vorgehen bei Bund und Kanton aufgrund der denkmalpflegerisch bedingten und anrechenbaren Kosten. Je nach Bedeutung des Objektes liegt der Ansatz zwischen 15 und 35 % dieser Kosten. Dabei beteiligt sich der Kanton in der Regel bei Objekten von regionaler und kantonaler Bedeutung je zur Hälfte. Die Schutzvereinbarung – Bedingung für die Ausrichtung von Baubeurägen – wird in den meisten Fällen auf privatrechtlicher Basis erstellt, also nicht an die Baubewilligung geknüpft.

Ausblick

Das neue Leitbild der Stadt St. Gallen schreibt zur Geschichte und Kultur: «Die Stadt St. Gallen begreift ihr geschichtliches und kulturelles Erbe als Teil ihrer Identität aus dem fruchtbaren Spannungsfeld zwischen den klösterlich-monarchistischen und den reichsstädtisch-merkantilen Wurzeln ihrer Geschichte. Aus dieser Perspektive heraus weiss St. Gallen die Stadtkultur weiter zu entwickeln und im Bewusstsein ihrer Eigenständigkeit und Einzigartigkeit auch künftig einen aktiven Beitrag im Bodenseeraum zu leisten».

Aufbauend auf diesem Leitbild ist zur Zeit eine Bauordnungs- und Zonenplanrevision im Gange. Für die Denkmalpflege verspricht sie eine durch differenzierte Einstufung der Quartiers- und Ortsbilder verbesserte Rechtsgrundlage. Dazu gilt es in nächster Zeit die Inventare der schützenswerten Bauten nachzuführen und die Schutzbe-

STÄDTE

stimmungen auch auf neuere Bauten (bis ca. 1960) auszu-dehnen.

Bei den Bauherren stossen die Anliegen der Denkmalpflege, sofern sie über die Erhaltung des äusseren Erscheinungsbildes hinausgehen, vielfach immer noch auf wenig Gegenliebe. Eine gezielte Information und Aufklärung wird eine wichtige Aufgabe der Denkmalpflege bleiben. Zudem soll durch eine aktive Mitarbeit bei wichtigen Fragen der Stadt- und Quartierentwicklung die notwendige Grundlage für die Objektbetreuung geschaffen werden.

Niklaus Ledergerber

Die städtische Denkmalpflege Winterthur

Geschichte, Organisation und Aufgabenbereiche

Bis zum Jahre 1990 wurden in Winterthur denkmalpflegerische Aufgaben von lediglich einem Sachbearbeiter der Abteilung Stadtgestaltung wahrgenommen, der sich fast nur der Bauberatung und –begleitung widmen konnte. Eine offizielle und eigenständige, dem Departement Bau angegliederte Abteilung Denkmalpflege besteht erst seit April 1990.

Zusammen mit einer Architektin als Bauberaterin im Bereich der praktischen Denkmalpflege und einer zu 50 % angestellten Sekretärin nimmt die städtische Denkmalpflegerin den gesetzlichen Auftrag zur Pflege, Erhaltung und Erforschung historischer Bausubstanz wahr. Das Spektrum des Arbeitsgebietes umfasst die gesamte aufgehende historische Bausubstanz vom Mittelalter bis einschliesslich der klassischen Moderne. Für Bodenuntersuchungen ist in Winterthur die Kantonsarchäologie zuständig.

Angesichts der Tendenz, dass derzeit in Winterthur im Vergleich zu Neubau- vermehrt Umbaugesuche eingereicht werden, vergibt die personell ohnehin knapp besetzte Denkmalpflege häufiger Arbeitsaufträge an externe Fachkräfte wie Bauanalytiker, Kunsthistoriker, Historiker und Restauratoren. Der Anteil der externen Fachkräfte am Gesamtarbeitsvolumen beträgt circa 300 %. (!)

Die städtische Denkmalpflege nimmt schwerpunktmaessig zwei Aufgabenbereiche wahr:

– Die praktische Denkmalpflege bearbeitet alle aktuellen Geschäfte. Sie übernimmt gegenüber Bauherren und Architekten eine Beratungs- und Verhandlungstätigkeit bei Umbauvorhaben, Abbruch- und Reklamegesuchen, die schutzwürdige Gebäude, Ensembles und Quartiere, Bauten in der Umgebung von Schutzobjekten oder Häuser in Kernzonen betreffen. Sie übernimmt Bau- und Restaurierungsbegleitungen und bearbeitet Beitragsgesuche für denkmalpflegerisch bedingte Mehrkosten privater Bauherren.

Denkmalpflegegerechtes Projektieren und Realisieren von Umbaumaßnahmen erfolgt in Winterthur nach einem 3-Stufen-Plan, der eine gute Zusammenarbeit zwischen Bauherrschaft und Denkmalpflege ermöglicht. Bereits vor der Projektierung grösserer Umbauten wird als unentgeltliche Dienstleistung an Bauherren und Architekten ein Detailinventar erstellt, das Hinweise auf kaum veränderte Gebäudezonen und mögliche, z. T. verdeckte wertvolle Ausstattungselemente gibt. Die Ausscheidung denkmalpflegerisch sensibler Bereiche wird dadurch möglich und ein erster Schutzkatalog definiert die Rahmenbedingungen für eine adäquate Projektierung. Auf Stufe 2 erfolgen im Baustellenbereich bauanalytische Untersuchungen, die die Grundlage für eine Bereinigung des Schutzkataloges bilden, aber nur selten Projektänderungen bedingen. Nun kann eine Baueingabe eingereicht werden, bei der keine unerwarteten Einwände seitens der Denkmalpflege mehr zu erwarten sind. Auf Stufe 3 werden während des Umbaus Freilegungsarbeiten beobachtet, dokumentiert und Restaurierungsarbeiten begleitet.

– Inventarisierung und Bauforschung stützen die praktische Denkmalpflege durch die wissenschaftliche Erforschung historischer Bausubstanz inhaltlich ab. Aufgrund der personellen Situation bis 1990 sind in diesem Bereich nur spärliche Grundlagen vorhanden.

Ziel der städtischen Denkmalpflege ist es, durch systematische Inventarisierung auf Datenbankbasis einen Überblick über die bestehende Bausubstanz zu erhalten, der typologische Vergleiche, eine Konkretisierung von Datierungen, die Ablesbarkeit des Wandels von Architekturformen und die Nachzeichnung der Stadtentwicklung ermöglicht.

Die detaillierte Dokumentation von Einzelgebäuden, Ensembles und Quartieren erfolgt in der Regel bei aktuellen Schutzbeklärungen.

Aktuelle Probleme der Denkmalpflege

Die Industrie- und Gartenstadt Winterthur verfügt als sechstgrösste Schweizer Stadt über ein äusserst vielfältiges städtebauliches und architekturhistorisches Erbe. Der mittelalterliche Stadt kern, grossflächige Industriequartiere des 19. und 20. Jh., Arbeitersiedlungen, basierend auf der 'Gartenstadttidee', Quartiere repräsentativer Villen sowie

ländliche Dorfkerne bilden ein urbanes Gefüge, das – durchsetzt von bedeutenden öffentlichen Bauten und grosszügig angelegten Grünflächen – Winterthur im wesentlichen prägt.

Die Komplexität und Heterogenität dieses Stadtgefüges erfordert von der Denkmalpflege bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages, dass nicht nur den Einzelobjekten allein Beachtung geschenkt werden darf. Der Pflege und Erhaltung von Schutzobjekten kommt hier bisweilen auch die Pflege und Erhaltung von ganzen Gebäudekomplexen, Ensembles, Siedlungen sowie von historisch gewachsenen Stadtstrukturen gleich. Die Überlagerung oft konträrer Interessengruppierungen, die in einer Stadt zwangsläufig potenziert zu Tage tritt, stellt einen erschwerenden Umstand für die Anliegen der Denkmalpflege dar. Innerhalb dieser Rahmenbedingung erweist sich ein Bemühen um die Verbesserung des 'status quo' der Denkmalpflege als eine notwendige, wenn auch fast utopische Zielsetzung.

Das Ziel der Denkmalpflege, ihr Augenmerk auch auf Industriebauten, Bauten mit wichtiger sozialgeschichtlicher Zeugenschaft, wie etwa einfachste Arbeitersiedlungen, und die Architektur des Neuen Bauens zu werfen, stösst bei unterschiedlichen Kreisen nur allzu oft auf Unverständnis. Aber gerade auch solche Bauten und die mit ihnen verbundenen spezifischen Stadtstrukturen prägen die Identität Winterthurs.

Es ist das Bemühen der Denkmalpflege, ein möglichst breites Publikum für die Anerkennung solch urbaner Strukturen und bisher nach wie vor noch verkannter Bauten zu sensibilisieren, um den Erhalt schutzwürdiger historischer Bausubstanz für künftige Generationen zu sichern und letztlich auch eine breitere Akzeptanz für die Tätigkeit der Denkmalpflege zu erwirken.

Friederike Mehlau Wiebking

Die Denkmalpflege in der Stadt Zürich

«Der Nievergelt wird sehr verehrt,
der Neubau, der ist nicht begehrt»

War bis in die 70er Jahre die Altstadt ein Sanierungsfall, dem durch Auskernungen erster Art (berühmtes Beispiel der Rosenhof!) Licht und Luft zugeführt werden musste, so ist sie heute endgültig zum Schmucktruckli aufgerückt. Der städtische Denkmalpfleger Dieter Nievergelt ist der Mann, der dafür sorgt, dass diesem Bijou-joujou nichts passiert. Auch Auskernungen zweiter Art sind bereits erledigt. Nur noch Fassaden stehen lassen und dahinter würgen, wie's möglich ist, gilt nicht mehr. Das Postkartenbild der Altstadt

STÄDTE

ist uns so teuer, dass wir unterdessen jeden Neubau als einen 'Furunkel auf dem Gesicht eines lieben Freundes' (HRH Prince Charles) empfinden. Aber machen wir uns keine Illusionen: 'Nur gerade noch ein Viertel der Bausubstanz in der Altstadt ist älter als 1860'. (Benedikt Loderer, Ein Altstadt-Leitfaden für alle Besucher und Benutzerinnen der Zürcher Altstadt, Neues historisch-geografisches Alphabet für Binnentouristen, in: Altstadt Kurier, Zürich, Mai 1991).

Damit ist bereits fast alles gesagt, was es zur Stadtzürcher Denkmalpflege zu sagen gibt. Der Herr Redaktor war allerdings anderer Ansicht. So will ich denn im folgenden versuchen, das Stadtzürcher Büro für Denkmalpflege und seine Geschichte kurz vorzustellen.

Als der Stadtrat am 9. Oktober 1945 beschloss, ein 'Büro für Altstadtsanierung' zu schaffen, stand vor allem der Gedanke der Beseitigung der unhygienischen Wohnverhältnisse in der Altstadt im Vordergrund. Die Notwendigkeit einer denkmalpflegerischen Betreuung wurde in den 50er Jahren erkannt. Der Stadtratschuf 1955 eine 'ständige Kommission zur Begutachtung von Fragen der Denkmalpflege'. Die Mitglieder setzten sich zusammen aus Architekten und Kunsthistorikern sowie aus interessierten Laien. Mit der 1958 erfolgten Anstellung des in Denkmalpflegefragen versierten Architekten Richard Wagner erfolgte auch die Umbenennung in 'Büro für Altstadtsanierung und Denkmalpflege'.

1962 wurden die 'Bauvorschriften für die Altstadt' und die 'Verordnung über den Schutz des Stadtbildes und der Baudenkmäler' (Denkmalschutzverordnung) erlassen.

Der grösste Erfolg für die Denkmalpflege in jener Zeit war die Volksabstimmung vom 8. Dezember 1963, wodurch die Erhaltung der Häusergruppe 'zum Vorderberg' in Zürich Fluntern gelang, welche dem Verkehr hätte geopfert werden sollen. (ZD 7.1, S. 282)

1965 wurde der Architekt Walter Burger Denkmalpfleger. Er begann die Bauten des 19. Jh. in die Erhaltungsbemühungen einzubeziehen. Die Unterschutzstellung des 'Usterhofes' mit dem Café Odeon und des 'Corsohauses' durch den Stadtrat sind Früchte dieser Anstrengungen. An Rückschlägen trug W. Burger schwer. Dies mag zu seinem frühen Tod Mitte 1973 beigetragen haben. Die Denkmalpflege bestand damals neben dem Leiter aus vier Architekten, einer Zeichnerin und zwei Sekretärinnen. 1973 trat die 'Verordnung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung' in Kraft. Dadurch mussten alle Baugesuche, welche Veränderungen

STÄDTE

oder Abbrüche von Bauten vorsahen, die vor 1920 erstellt worden waren, bei der Baudirektion angezeigt werden: Die Zahl der von der Denkmalpflege zu behandelnden Baugesuche schnellte von 120 im Jahre 1972 auf über 400 im Jahre 1973 hinauf.

Der Denkmalpflege wurden 1974 zwei weitere Stellen bewilligt. Zur Erleichterung der Arbeit begann sie damals mit einem Kurzinventar aller Bauten in der Stadt.

1976 trat das 'Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht' in Kraft. Das Gesetz brachte eine sehr moderne Definition des Baudenkmals: 'Es musste ein wichtiger Zeuge einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche' sein. Gleichzeitig wurden die Gemeinden verpflichtet, 'einstweilige Inventare' der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte zu erstellen. Der Regierungsrat setzte die überkommunalen Schutzobjekte bereits 1979 in Kraft. Deren Ermittlung erwies sich in einer Stadt von der Grösse Zürichs mit über 40'000 Gebäuden ungleich schwieriger. 1981 begann die Inventarisierung, um die schutzwürdigen Bauten zu ermitteln. Das Inventar der kommunalen kunst- und kulturhistorischen Objekte setzte der Stadtrat 1986 fest. Die Liste enthält etwa 2'200 Objekte. (ZD 1987/88, S. 14 – 17)

Ein Markstein der 70er Jahre war die Genehmigung eines Kredites von 13,4 Mio Franken durch die Volksabstimmung vom 21. März 1976 zum Kauf von 'Sonnenhof' und 'Baumwollenhof' an der Stadelhoferstrasse. Für die 80er Jahre war der Kampf um die Erhaltung der Häuser im Bereich Rennweg/Augustinergasse wichtig.

Die Zunahme der Aufgaben und der Zahl der Baugesuche bis über 600 pro Jahr machte eine weitere Aufstockung des Personalbestandes notwendig. 1990 wurde das Büro für Denkmalpflege neu strukturiert. Am Ende desselben Jahres wurde an der Nüscherstrasse 31 ein neues Domizil bezogen.

Das Jahresbudget beträgt zur Zeit gegen 3 Mio Franken ohne Besoldungen, Mieten etc.

(Literatur: ZD = Berichte der Zürcher Denkmalpflege)

Dieter Nievergelt

Denkmalpflege – ein Grundrecht der menschlichen Gesellschaft

Ein Gespräch mit Prof. Dr. Georg Mörsch, Institut für Denkmalpflege an der ETH Zürich (ID, ETHZ) zu Fragen der städtischen Denkmalpflegestellen unseres Landes

NIKE: Neben den kantonalen Denkmalpflegeämtern haben sich seit den 50er Jahren in einigen Gemeinden unseres Landes auch städtische Denkmalpflegestellen etabliert. Welche Themen sind in der gegenwärtigen konjunkturpolitischen Situation bei der Pflege und Erhaltung von Bau- denkmälern und -ensembles in unseren Städten und Agglomerationszentren besonders aktuell?

Prof. Mörsch: Wenn die Art der Investitionen unserer Gesellschaft im Bauwesen nachweislich so zerstörerisch vorgenommen werden, wie das bis anhin der Fall war und wenn wir in den Zeiten der Hochkonjunktur die Art dieser finanziellen Investitionen nicht steuern können, dann ist es primär für den Denkmalpfleger kein Schreckgespenst, wenn die Konjunkturlage wieder etwas abflacht. Dies soll bitte nicht herzlos klingen, entspricht aber den Tatsachen. Es wäre allerdings in zweierlei Hinsicht ein Schreckgespenst, nämlich erstens dann, wenn die Leute, die sich 'auf uns eingelassen haben', unsere Handwerker, unsere Architekten und damit die Leute, die bis anhin vernetzte Denkmalpflege betrieben haben, durch diese konjunkturpolitische Verflachung der Kurve in ein grosses Loch fielen. Und da habe ich weder momentan, noch in der Geschichte der Denkmalpflege solche negativen Beobachtungen machen können. Auch in den schwierigen Jahren nach 1973 konnte man in der Denkmalpflege keine grösseren Einbrüche feststellen. Zum zweiten: Wenn die Konjunktur so stark einbräche, dass die Denkmäler darob verehelten würden, wäre dies allerdings sehr schlimm; aber auch dies ist momentan in der Schweiz ganz offensichtlich nicht der Fall. Konjunkturpolitische Bedenken habe ich also derzeit keine. Dies könnte sich allerdings noch ändern, wenn bei noch wesentlich schlechterer Konjunkturlage panikartige Investitionen der 'letzten Gelegenheit' sich über wichtige öffentliche Anliegen wie Natur- und Denkmalschutz hinwegsetzen würden. Dies ist noch nicht erkennbar. Allerdings beobachte ich bestimmte verstärkte Bedürfnisse, beispielsweise zum Thema 'Verdichtung', doch werden wir noch darauf zu sprechen kommen.

NIKE: Hegen Sie denn nicht die Befürchtung, dass das sogenannte 'Sanierungs- und Renovierungsgewerbe' jetzt nach Impulsprogrammen verlangen wird, die sich in ihrer Ausführung wegen zu grosser Eile und ungenügender Sorgfalt auf unsere historische Bausubstanz negativ auswirken könnten?

Prof. Mörsch: Das ist allerdings gefährlich. Der schlimmste denkbare Fall besteht darin, dass sich solche Programme ähnlich zerstörerisch auswirken könnten, wie dies leider

bereits bis anhin mit den Bauinvestitionen möglich war. Für den Denkmalpfleger ist die Problematik die gleiche geblieben: Wir müssen weiterhin unseren Fuss in die 'Türe der Qualifikation' und der Anwendung dieser Mittel setzen. Sollte also die öffentliche Hand neue Finanzmittel bereitstellen, wären wiedereinmal – diesmal unter einem anderen 'Financier' – die alten Fragen der Bauvoruntersuchung virulent, und dann die Suche nach einer verträglichen Nutzung der von der Denkmalpflege begleiteten Baustelle. Aber das sind die alten, stets aktuellen Fragen, die hier unter anderen Geldquellen wieder aufgeworfen werden müssen.

Vorausgesetzt, die Verwendung des Geldes in der Denkmalpflege sei richtig geplant und vorbereitet worden, könnten wir an sich jede Menge finanzieller Mittel gebrauchen. Aber die Erfahrung zeigt, dass mit dem Instrument der Konjunkturförderung die Denkmalpflege in der Regel nicht gefördert werden kann. Die Methoden der Konjunkturförderung, die für gewöhnlich 'klotzen' und nicht 'kleckern' darf, sind der Denkmalpflege nicht förderlich. So wäre es beispielsweise strikte abzulehnen, Baukredite im Mai für eine Restaurierung zu bewilligen, die im November abgerechnet sein muss! Umgekehrt sind gute denkmalpflegerische Grossprojekte nicht aus konjunkturpolitischen Überlegungen realisiert worden. Ich wiederhole: Ein Vorhaben im Spätfriühjahr bewilligen und vor dem Frost abrechnen, das zerstört in der Regel das Denkmal!

NIKE: Wie beurteilen Sie die manchenorts lautstark propagierte Idee des 'verdichteten Bauens'?

Prof. Mörsch: Die Planer formulieren verdichtetes Bauen oft so, als ob es im Grunde genommen nur um das Erstellen neuer Kubaturen ginge und man daher nur abwägen müsste, wohin man diese Kubaturen hinsetzt, sei es in die freie Landschaft, die natürlich ein nationales Schutzgut ist, oder in eine bebaute Situation, die grundsätzlich immer noch ein bisschen weniger nationales Schutzgut zu sein scheint. Wenn man Denkmalpflege als ein ganz ernsthaftes, öffentliches Anliegen akzeptiert, dann müssen wir nach der Art der Verdichtung fragen: Geht es um eine zusätzliche bauliche Ausnutzung, oder geht es darum, sozial notwendigen Wohnraum zu schaffen? Diese Fragen werden zu wenig auseinander gehalten, wiewohl es sich um ein ganz wichtiges Thema handelt.

Dieses Thema betrifft natürlich auch sehr materielle Fragen, die die Denkmalpflege behandeln muss: was wird wo und für wen verdichtet? Das heisst: Wird beispielsweise in die Freiräume einer unter Denkmalschutz stehenden oder einer denkmalwerten Sozialsiedlung hinein verdichtet, dann hat der Denkmalpfleger ganz manifeste Bedenken gegen das Verstellen des grünen Anteils dieses Denkmals. Oder der Ausbau des Daches hat manifeste – und nicht nur bauphysikalische – Nachteile. Ich kenne keinen einzigen Fall von Denkmalpflege, wo das Dach – übrigens immer für sehr viel Geld – ausgebaut wurde und wo das Haus darunter

S T A E D T E

sozial nicht auch 'hinaufgepuscht' worden ist, was zunächst die Kündigung der alteingesessenen Mieter bedeutet. Hier würde ich durchaus eine Unterscheidung machen wollen: Wenn echte Wohnungsnot bestünde, müsste die Denkmalpflege ganz anders reagieren und sich durchaus auch in die Pflicht nehmen lassen, als wenn nur der Anspruch eines Anlegers da ist, noch zusätzlich flüssige Mittel zu investieren. Bevor man die Denkmäler mit dem Thema 'Verdichtung' bedrängt und sie teilweise zerstört, müsste man sehr genau auch die Motivation der Träger dieser Verdichtung kennen: Verdichtung ist nicht a priori unverfänglich oder unschädlich für die Denkmäler. Wenn wir anderseits dafür sorgen, dass die Hinterhöfe, die ja auch ihren Wohnwert und ihre Bausubstanz haben, nicht ausgekernt werden, dann haben wir sehr viel für das Thema Verdichtung getan. Es ist im Grunde genommen schon seltsam: Wir haben jahrzehntelang gegen denkmalschädliche Formen der Auskernung gekämpft und jetzt sollen wir plötzlich verdichten. Ich meine, wir sollten die Verdichtungen, die geschichtlich zustandegekommen sind entweder erhalten, oder wieder reparieren und dann haben wir schon sehr viel getan. Schliesslich sollte das blinde quantitative Wachsen des persönlichen Wohnraumanspruches meines Erachtens besteuert werden.

NIKE: In welchen Bereichen der Archäologie und Denkmalpflege könnten konjunkturelle Massnahmen denkmalgerecht und wertschöpfend zum Einsatz gelangen? (Beispiel 'Technischer Arbeitsdienst', TAD, der 30er Jahre).

Prof. Mörsch: Ich kenne die staatliche Organisation des TAD in der Schweiz nicht. In Deutschland ist mir das Instrument der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen bekannt. Und da gibt es in der Denkmalpflege einen immensen Bereich, den man sich ausmalen könnte und zwar nicht nur theoretisch, sondern ganz konkret. So kenne ich in Deutschland viele Kollegen, die in der Inventarisierung und teilweise in der denkmalpflegerischen Dokumentation zeitlich begrenzte öffentliche Aufträge bearbeiten und so aus dem Arbeitslosenstand herausgeholt werden und für ihr Geld damit etwas sehr Vernünftiges tun. Einsatzmöglichkeiten gibt es in allen Untersuchungsmethoden am Einzelbau, bei den kurzfristigen Formen der Inventarisierung, beim Erstellen von Denkmallisten und von Ortsbildanalysen und schliesslich bei der Frage der Ruinenpflege. Es ist doch grotesk – aber ich meine es hat schon fast System – dass wir nach wie vor, wie es schon John Ruskin 1849 kritisiert, alles kaputtgehen lassen und erst dann Massnahmen ergreifen. Da verdienen sich dann die Hochbauer und die Tiefbauer zusammen eine goldene Nase. Aber pro Kanton ein 'Trupp' von Ruinenpflegern, der zweimal im Jahr durch die Gegend

STÄDTE

geht, – das sind Stellen, die man schaffen könnte. Ich glaube, dass man hier tatsächlich noch viel tun könnte...

NIKE: Wo liegen in unserer föderalistischen, nach dem Prinzip der Subsidiarität strukturierten Denkmalpflege die Stärken, wo die Schwächen städtischer Denkmalpflegeämtter?

Prof. Mörsch: Hier gilt es zunächst etwas zu klären: Subsidiarität ist ja nicht einfach identisch mit Autonomie; Subsidiarität verlegt vielmehr die Verantwortung für öffentliches Handeln auf die bürger næchste, möglichst kleine Einheit, weil man davon ausgeht, dass dies am wenigsten aufwendig sei. Dies ist auch aus der Nähe der Betroffenheit das beste, weil es mit viel unmittelbarem Engagement verbunden ist. Allerdings bedeutet Subsidiarität natürlich auch, dass mit der Grenze der Leistungsfähigkeit der unteren Ebene dann die nächste Stufe erklossen werden muss, oder – anders gesagt – dass die Leistungsfähigkeit der Subsidiarität kontrolliert werden muss. Sonst ist es keine Subsidiarität, sondern eine stumpfsinnige, manchmal auch überhebliche Autonomie. Und da setze ich an. Die Chancen der Subsidiarität, nämlich die Bürgernähe, das Engagement, die kann mit dieser Struktur sehr hoch sein, aber in dem Moment – und das kritisiere ich – wo diese Subsidiarität dann eben nicht überprüft und notfalls auf die nächste fachliche oder Verwaltungsebene emporgehoben wird, ist sie tödlich für die Denkmäler. Wenn eine Gemeinde sich schlicht und einfach weigert, diese subsidiäre Rolle zu spielen und wenn es keine Stelle gibt, die die Gemeinde zur Rechenschaft zieht, wenn also diese Kontrollstelle fehlt, kann Subsidiarität verheerend sein.

NIKE: Wäre demnach die Einrichtung weiterer kommunaler Denkmalpflegestellen vorzusehen?

Prof. Mörsch: Wenn nicht nur ein kommunaler Selbständigungsbetrieb eingerichtet wird, sondern eine fachliche Kompetenz besteht, kann dies sinnvoll sein. Wenn also eine nach fachlichen Kriterien besetzte Denkmalpflege eingerichtet wird, dann ist es gut. Das fachliche Niveau und die Struktur müssen genügen und namentlich muss die politische Einbindung an der richtigen Stelle gewährleistet sein. Wenn wir festhalten, dass Denkmalpflege als Schutz der kulturellen Identität ein Grundrecht jeder Gesellschaft ist, dann geht es nicht an, die behördliche Garantie dieses Rechts letztinstanzlich einer untergeordneten und fachlich unkompetenten Amtsstelle zu überlassen. Dies ist für den Schutz der 'nur' kommunal bedeutenden Denkmäler zu oft der Fall und das muss sich ändern!

Interview: Gian-Willi Vonesch